

## Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 16. September 2010 Anhang 9 Befreiung von überbetrieblichen Kursen (üK)

### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG können die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis, die diese Bildung gewährleisten, sind im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung BBG gleich zu behandeln. Das heisst, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die üK-Organisation ebenfalls erfüllen müssen.

Befreiungen sind nur dann sinnvoll, wenn alle Rahmenbedingungen gewährleistet sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Zum Teil fliessen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung sowohl die Noten des Lehrbetriebs als auch diejenigen der überbetrieblichen Kurse in das Qualifikationsverfahren ein. Führt ein Lehrbetrieb üK selbst durch, benotet er also zweimal.
- Ziel ist es die üK-Strukturen als dritten Lernort angemessen zu unterstützen. Im Normalfall sollte der üK deshalb ausserhalb des Lehrbetriebs und der Berufsfachschule stattfinden.
- Ein kantonaler Beitrag an befreite Betriebe wird nur geleistet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

### 2. Gesetzliche Bestimmungen

#### *BBG, Art. 23*

#### *Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte*

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

<sup>3</sup> Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

<sup>4</sup> Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

#### *BBV, Art. 21*

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

#### *BBG, Art. 53*

<sup>2</sup> Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

a. Angebote an:

4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

## BBV, Art. 45

### Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in  berbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerksttten und anderen f r die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verf gen  ber:

- a. einen Abschluss der h heren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspdagogische Bildung von:
  1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich ttig sind,
  2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich ttig sind.

### 3. Prinzipien

- Alle Anbieter von  berbetrieblichen Kursen haben die gleiche Rechte und Pflichten.
- F r gleiche Leistungen werden gleiche Subventionen ausgerichtet.
- Da die gesetzlichen Grundlagen gewechselt haben, muss jegliche Befreiung nach altem Gesetz neu  berpr ft werden.
- Der ideale Zeitpunkt f r die  berpr fung einer Befreiung ist das Inkrafttreten einer neuen Verordnung  ber die berufliche Grundbildung im betreffenden Beruf.

### 4. Kriterien f r die Befreiung

#### 1. Bildungszentrum/Lehrwerksttte

Der  K-Lernort muss unabhngig vom betrieblichen Lernort angeboten werden k nnen. Die  K's werden als Zeitfenster angeboten und die Personentrennung zwischen Berufsbildner/-in und  K-Instruktor/-in ist in der Regel gewhrleistet.

#### 2. Inhalte

Die in der Verordnung  ber die betriebliche Grundbildung und im Bildungsplan festgelegte Anzahl  K-Tage und Ziele werden eingehalten.

#### 3. Qualifikation der Berufsbildner

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in  berbetrieblichen Kursen erf llen die Anforderung nach Bundesgesetzgebung (BBV, Art. 45). Allfllige Nachqualifikationen f r Mitarbeiter/innen der nach altem Gesetz befreiten Firmen haben innerhalb von f nf Jahren nach der neuen Befreiung zu erfolgen. Wer bereits f nf Jahre oder lnger nach altem Recht als Berufsbildner/-in in  berbetrieblichen Kursen oder befreiten Bildungszentren/Lehrwerksttten ttig war, gilt als qualifiziert; es muss keine Nachqualifikation erfolgen (BBV, Art. 76).

#### 4. Qualitt

Gemss BBG Art. 8 m ssen alle Anbieter von Berufsbildung die Qualittsentwicklung sicherstellen. Die befreiten Firmen m ssen nachweisen, dass sie allfllige von Bund oder Kantonen aufgestellte Qualittsstandards einhalten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die SBBK empfiehlt die Anwendung von Qual K, es k nnen aber auch andere Qualittsinstrumente verwendet werden, die den Mindestanforderungen von Qual K gen gen.

#### 5. *Verfahren*

Betriebe, welche Antrag auf Befreiung stellen, mssen die Erfllung der Kriterien gemss 1 bis 4 in einem kurzen Konzept darlegen und der zustndigen kantonalen Stelle einreichen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung holt die zustndige kantonale Stelle den Mitbericht des offiziellen K-Trgers im betreffenden Beruf ein.

#### 6. *Beitrge*

Das neue Berufsbildungsgesetz geht davon aus, dass fr gleiche Leistungen auch gleiche Subventionen ausgerichtet werden. Im Gegensatz zur frheren Handhabung, sollen die verschiedenen Angebote an berbetrieblichen Kursen gleich behandelt werden. Die befreiten Betriebe haben demzufolge Anrecht an gleiche Subventionen wie andere Anbieter sofern sie die oben genannten Anforderungen erfllen (BBT Brief von 23. Mai 2007).

7.12.2010 / SBBK